MKM Infoblatt Gemeindeverbände im NÖ Musikschulwesen

detaillierte Übersicht für Gründung und Erweiterung von Musikschul-Gemeindeverbänden

Stand: 04. März 2024

Es empfiehlt sich, diese Informationen als Anhaltspunkte zu verwenden und Details sowie Zeitpläne konkret mit der Abteilung IVW3 im Amt der NÖ Landesregierung und der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH zu vereinbaren!

Ein Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss von politischen Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung einzelner Aufgaben. Rechtsgrundlagen für Musikschul-Gemeindeverbände in Niederösterreich sind das NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die NÖ Gemeindeverbändeverordnung.

Für die Umsetzung eines Musikschulverbandes gibt es zwei wesentliche Grundlagen:

- die Satzung gemäß § 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und
- das Musikschulstatut/Organisationsstatut (siehe auch MKM Website Rechtsgrundlagen)

Die Vereinbarung zur Verbandsgründung hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden zum Zweck der Bildung eines Gemeindeverbandes und die Satzung zu enthalten.

Allgemeine Informationen

- Vorbereitung anhand der Regelungen des 2. Abschnitts (§§ 4 ff.) des NÖ Gemeinde-Verbandsgesetzes betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung
- Aufsichtsbehörde ist das Land Niederösterreich/Abteilung Gemeinden IVW3
- Kontakt mit Mag. Drimmel (Abteilung Gemeinden IVW3) aufnehmen und eine Vorlage einer Musikschul-Satzung erstellen bzw. vorlegen
- Bei der **Gründung eines neuen Verbandes** ist ein Gemeinderatsbeschluss jeder Gemeinde erforderlich, welche an dem künftigen Verband beteiligt sein möchte (Übermittlung Kopien an MKM jeweils bis 31. Jänner für die Frühjahrssitzung vom Musikschulbeirat des Landes Niederösterreich, in welcher der nächstmögliche NÖ Musikschulplan erstellt wird). Die übereinstimmenden Willenserklärungen der Gemeinden müssen sich in einer Vereinbarung (§ 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) nicht nur auf die Bildung des Verbandes, sondern auch auf die Verbandssatzung als unverzichtbarer Bestandteil dieser Vereinbarung beziehen.
- Bei einem **Beitritt einer Gemeindemusikschule bzw. einer Gemeinde zu einem bestehenden Verband** (Erweiterung eines bestehenden Verbandes) ist grundsätzlich nur der Gemeinderatsbeschluss über die Aufnahme in den Gemeindeverband samt

Zustimmung zur geltenden Satzung und eine positive Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erforderlich.

- Ist bei einem Beitritt einer Gemeinde aber auch gleichzeitig die Änderung der Satzung im Hinblick auf Aufgabenbereiche, vor allem aber den Kostenersatz erforderlich, sind die zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden erforderlich. Mit dem Kostenersatz hängen möglicherweise auch die dienstrechtlichen Fragestellungen über die Übernahme des bestehenden Personals mit den Abfertigungen etc. zusammen.

Sollten weitere Gemeinden, die noch nicht im NÖ Musikschulplan erfasst sind, in den Verband aufgenommen werden, muss dies dem NÖ Musikschulbeirat vorgelegt werden. Anschließend müssen diese Gemeinden in den NÖ Musikschulplan aufgenommen werden. Der NÖ Musikschulbeirat tagt üblicherweise einmal pro Jahr, zumeist im Frühjahr.
Sofern bereits alle beteiligten Gemeinden im Musikschulplan erfasst sind, ist dieser Schritt nicht erforderlich.

Satzung

Die Satzung des Musikschulverbandes hat im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten (§ 5 Abs 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) und ist beim Amt der NÖ Landesregierung / Abteilung Gemeinden IVW3 einzureichen:

- Name und Sitz des Musikschulverbandes
- Name der beteiligten Gemeinden
- Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Angelegenheiten
- Organe des Gemeindeverbandes
    - Verbandsversammlung, Verbandsvorstand, Obmann/Obfrau
- Regelung des Ersatzes der Kosten (Personal- und Sachausgaben)
    - Abrechnung der Kosten über eine Wochenstundenquote (Empfehlung: Stundenquote statt einer Schülerinnen- und Schülerquote, da diese genauer ist)
    - welche Infrastruktur (Ausstattung etc.) trägt man gemeinsam
    - wo ist die Verwaltung des Verbandes angesiedelt (bei einer Gemeinde oder im Verband)
    - eventuell eine Standortkoordination für den zweiten, dritten etc. Standort nominieren (Absetzstunden bezahlt Verband, (derzeit noch) keine Förderung)
- Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche und Haftung
- Regelung über das Ausscheiden von Gemeinden
- Regelungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes

Zeitablauf für Neugründung bzw. Satzungsänderung

Pro Kalenderjahr gibt es seitens der Abteilung Gemeinden zwei Einreichzeitpunkte, damit die Verbandsgründung in die folgende NÖ Gemeindeverordnung aufgenommen werden kann (Verordnung zwei Mal pro Kalenderjahr).

- Einreichfristen bis ca. Anfang Mai und ca. Anfang November (jeweils spätestmöglicher Zeitpunkt, nur bei vollständigen Unterlagen)
- Genehmigung mit Verordnung der Landesregierung mit Jahresmitte resp. Jahresende (nur bei vollständigen Unterlagen)
- Die Rechtswirksamkeit der Verbandsgründung bzw. der Satzungsänderungen kann von Gesetzes wegen nur mit Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Im Laufe des Jahres ist allerdings auch eine rückwirkende Rechtswirksamkeit ab Jahresbeginn 1. Jänner möglich. Die Gründung ist mit Kundmachung der jeweiligen Verordnung der NÖ Landesregierung rechtsgültig.
- Im Fall der Neugründung ist nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt die konstituierende Verbandsversammlung durch die NÖ Landesregierung einzuberufen.

Übergangslösung

Vor Genehmigung der Verbandsgründung durch das Land NÖ und Berücksichtigung der Änderung im NÖ Musikschulplan besteht die Möglichkeit, dass die Musikschule ab Schulbeginn mit einer Übergangslösung startet (Übergangsbudget; der Förderantrag vor Genehmigung der Verbandsgründung durch das Land NÖ muss noch von der „alten“ Musikschule gestellt werden).

Musikschulstatut / Organisationsstatut

Bei der Änderung des Musikschulstatuts muss zwischen Musikschulen mit und Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht unterschieden werden.

Im Falle einer Musikschule **ohne** Öffentlichkeitsrecht muss der Verband ein eigenes neues Musikschulstatut erstellen (siehe entsprechendes MKM Infoblatt bzw. Musterstatut für NÖ Musikschulen) und dies ebenso dem Land NÖ / Kulturabteilung sowie der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH vorlegen.

Musikschulen **mit** Öffentlichkeitsrecht müssen zur Überarbeitung das Organisationsstatut des Bildungsministeriums für Niederösterreichische Musikschulen heranziehen und Änderungen mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich abstimmen.

Meldung Bildungsdirektion für Niederösterreich

Schulrechtlich ist abschließend eine Neugründung der Musikschule bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich durchzuführen. Diesbezüglich ist mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich (Mag. Andreas Gruber) Kontakt aufzunehmen. Siehe dazu auch das entsprechende MKM/Bildungsdirektion-Infoblatt.

Im Folgenden finden Sie ein konkretes Ablaufbeispiel

(Aufgrund laufender bedarfsorientierter Lösungsfindung gilt dieses Beispiel nur als Anhaltspunkt. Details sind je nach Situation zu planen und gemeinsam zu entwickeln.)

Beitritt
Der Verband startet das Schuljahr nach außen hin bereits als erweiterter Verband mit einer oder mehreren neuen Mitgliedsgemeinden. Die zur Verbandsgründung erforderliche Verbands-Satzung wird seitens des Verbandes im Sommer davor fertiggestellt und im Rahmen der Verbandsversammlung beschlossen. Seitens der beitretenden Gemeinden wurde der Beitritt und die Satzung im Sommer des Jahres beschlossen. Die jeweiligen Erledigungs-Informationen wurden bereits an das Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung übermittelt, wo im betreffenden Jahr im November eine diesbezügliche Novelle der NÖ Gemeindeverbändeverordnung vorbereitet wird, deren Beschlussfassung für Anfang Dezember geplant ist.

In diesem Fall existiert der Musikschulverband zum Zeitpunkt des Absendens des Förderantrags bis spätestens 30. November gerade noch nicht in seiner erweiterten Form. In Abstimmung mit der Abteilung IVW3 ist seitens der Gemeinden jedoch ein rückwirkendes Inkrafttreten des Verbandes per 1. Jänner möglich, womit nachträglich Rechtssicherheit, auch für die Fördereinreichung im Herbst, sichergestellt werden kann, da das Änderungsgesuch zur Erweiterung des Verbandes bereits eingereicht worden ist. Nach Rücksprache mit der Abteilung IVW3 kann die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann den neuen Förderantrag unterschreiben, der zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bereits einen Beschluss des Verbandes und der beitretenden Gemeinden haben sollte, und zwar dahingehend, dass die beteiligten Gemeinden im jeweiligen Gemeinderat beschließen, dass der Verband den gemeinsamen Förderantrag abschicken und dies seitens der jeweiligen Gemeinde unterstützt wird.
Die Landesförderung für das Schuljahr einer Musikschule wird im Kalenderjahr des Sommersemesters (zweites Jahr) in 4 Quartalsraten (April, Juni, Sept., Dez.) ausbezahlt.

ÜBERBLICK NÖ MUSIKSCHULPLAN – LANDESFÖRDERUNG

Folgende Schreiben sind an die Vorsitzende des Musikschulbeirats und die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH jeweils bis 31. Jänner zu richten:

- Beschluss (zumindest Absichtserklärung) der **Stadtgemeinde x**, mit den Gemeinden a und b einen Musikschulverband zu gründen
- Beschluss (zumindest Absichtserklärung) der **Gemeinde b**, mit der Stadtgemeinde x und der Gemeinde a einen Musikschulverband zu gründen
- Beschluss (zumindest Absichtserklärung) der **Gemeinde a**, mit der Stadtgemeinde x und der Gemeinde b einen Musikschulverband zu gründen
- Novelle des NÖ Musikschulplans wird voraussichtlich im Mai in Begutachtung gehen und im Juni von der NÖ Landesregierung beschlossen.

- Der neue Verband muss anschließend ein neues Musikschulstatut vorlegen und der NÖ Landesregierung Abteilung Kunst und Kultur und der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH zur Genehmigung übermitteln.

Umsetzung Förderantrag im Musikschulverwaltungsprogramm edwin:

Die Daten der Lehrenden (im Bereich Schule/Lehrer) können für den neuen Förderantrag zu Schulbeginn bereits in edwin eingetragen werden, wenn der neue Verband bereits im neuen NÖ Musikschulplan geführt wird. Weiters können bereits die Daten der Schülerinnen und Schüler im Bereich Schüler/Schüler erfasst werden. Auf der Seite Schule/Schule müssen die neuen Gemeinden bei den Standorten der Musikschule eingetragen werden. Zuletzt können auf der Seite Schuljahr/Unterrichtseinheiten die Unterrichte der Schülerinnen und Schüler angelegt werden.

KONTAKTÜBERSICHT FÜR WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Verbandsrecht
Mag. Nicolaus Drimmel
Abteilung Gemeinden
02742 9005 – 13879
post.ivw3@noel.gv.at

Dienstrecht
LL.M, BSc Stefan Tatzber
Abteilung Gemeinden
02742 9005 – 12578
post.ivw3@noel.gv.at

Bildungsdirektion
Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musik und Kreativität
02742 280-4530
0664 8257169
andreas.gruber@bildung-noe.gv.at

Musikschulförderung
Musikschulstatut/Organisationsstatut
Fabian Röper, MA MA
Bereichsleitung Bereich Förderung
0664 8485375
fabian.roeper@mkmnoe.at

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an den Bereich Förderung des Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich
Tel: 02742/9005-16850
foerderung@mkmnoe.at

Zu diesem Thema sind im MKM folgende Informationen erhältlich:

- *MKM Infoblatt „Gemeindeverbände NÖ Musikschulwesen“*
  (detaillierte Übersicht für Gründung und Erweiterung von Musikschul-Gemeindeverbänden)
- *Beilage 1: MKM Checkliste Vorarbeiten für Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 2: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*
- *Beilage 3: Muster Vereinbarung gemäß §4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz*
- *Beilage 4: Muster Verbandssatzung*